

Entwurf

Gesetz vom _____, mit dem das Feldschutzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Feldschutzgesetz, LGBl.Nr. 15/1989, wird wie folgt geändert:

§ 6 lautet:

"§ 6

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben ihre landwirtschaftlichen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996) in einem solchen Pflegezustand zu halten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung festlegen, daß die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten brachliegender landwirtschaftlicher Grundflächen an diesen mindestens einmal jährlich innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes Pflegemaßnahmen (z.B. Mähen, Häckseln, Mulchen) durchzuführen haben. Bei Festlegung des Zeitraumes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß freilebende Tiere möglichst nicht zu Schaden kommen.

(3) Kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten des Verpflichteten die Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(4) Wird eine Verordnung gemäß Abs. 2 nicht erlassen und kommt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, hat die Gemeinde die erforderlichen Pflegemaßnahmen vorzuschreiben."

Vorblatt

Problem: Der geltende § 6 Feldchutzgesetz, nach dem ein Nachweis einer wesentlichen Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch Unkrautsamen als Voraussetzung für das Tätigwerden der Bezirksverwaltungsbehörde gefordert wird, hat sich in der Praxis als fast nicht durchsetzungsfähig erwiesen.

Ziel: Da das Problem nicht landesweit auftritt, sondern hauptsächlich auf kleinere Regionen im südlichen Burgenland beschränkt ist, soll die Gemeinde bei brachliegenden landwirtschaftlichen Grundflächen Pflegemaßnahmen anordnen können, ohne daß der mühevollen Beweis einer wesentlichen Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke erbracht werden muß.

Kosten: Durch Einschränkung der Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ist eine Verringerung des Amtsaufwandes zu erwarten.

Alternative: Belassen des bisherigen Zustandes

EU- Konformität: EU-Recht wird nicht berührt

Erläuterungen

Nach dem 1. Satz des § 6 Feldschutzgesetz - dieser soll als § 6 Abs. 1 als Bewirtschaftungsgrundsatz aufrecht bleiben - haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ihre landwirtschaftlichen Grundstücke so zu pflegen, daß eine wesentliche Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch Unkrautsamen hintangehalten wird.

Nach dem 2. Satz des § 6 Feldschutzgesetz hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Pflegemaßnahmen vorzuschreiben, wenn der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

Diese Bestimmung hat vor allem im Bezirk Güssing zu umfangreichen Verfahren geführt, wobei zwar die Verwilderung benachbarter landwirtschaftlicher Grundstücke zweifelsfrei festgestellt werden konnte, der durch Gutachten zu erbringende Beweis der wesentlichen Beeinträchtigung jedoch fast nicht zu erbringen war.

Da das Verwildernlassen landwirtschaftlicher Grundstücke in manchen Gegenden zweifellos ein dem öffentlichen Interesse entgegenlaufender Mißstand ist, besteht das Bestreben, wirkungsvollere Abhilfen dieses Mißstandes zu ermöglichen.

Da, wie im Vorblatt erwähnt, dieses Problem nicht landesweit auftritt, sondern hauptsächlich auf Kleinregionen des südlichen Burgenlandes beschränkt ist, wird eine Lösung darin erblickt, den Gemeinderat zu ermächtigen, bestimmte Pflegemaßnahmen für brachliegende Felder mit Verordnung anzuordnen und bei Untätigbleiben der Verpflichteten die Pflegemaßnahmen nach vorheriger Androhung auf Kosten der Verpflichteten durchzuführen.

Bei Anordnung der Pflegemaßnahmen sind auch Zeiträume festzulegen, innerhalb deren diese Maßnahmen durchzuführen sind. Um freilebende Tiere - d.s. nicht nur die im Jagdgesetz aufgezählten Wildarten - möglichst wenig zu beeinträchtigen, wird der Gemeinderat diese Zeiträume nach Konsultierung von Jagd- und Naturschutzsachverständigen festzulegen haben.

Sollte eine Gemeinde eine Verordnung nach § 6 Abs. 2 nicht erlassen haben, und sollte ein die Nachbarn beeinträchtigender Mißstand durch Nichtbeachten des

Bewirtschaftungsgrundes nach § 6 Abs. 1 eintreten, sieht § 6 Abs. 4 die Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes vor - mit dem Unterschied allerdings, daß die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich die erforderlichen Pflegemaßnahmen anzuordnen hat.

Bemerkt wird, daß diese Verpflichtung nur für landwirtschaftliche Grundstücke besteht. Um Klarheit zu schaffen, was unter landwirtschaftlichen Grundstücken zu verstehen ist, wird auf die Definition des § 2 Abs. 1 Bgld. GVG verwiesen.

Sollten schädliche Immissionen etwa von verwilderten Hausgärten ausgehen, wäre deren Abstellung im Rahmen des § 364 ABGB auf den Zivilrechtsweg anzustreben; dem Landesgesetzgeber steht nur die Kompetenz zu, im öffentlichen Interesse gewisse Bewirtschaftungsvorschriften für landwirtschaftliche Grundstücke zu erlassen.